

SATZUNG des DEHOGA Ostwestfalen e.V.

§ 1

Allgemein

1. Der Verband trägt den Namen "DEHOGA Ostwestfalen e.V." Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Verbandes ist Bielefeld. Der räumliche Geltungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Detmold ausschließlich Lippe.
3. Der Verband ist die Berufsvertretung des Hotel- und Gaststättengewerbes im Regierungsbezirk Detmold ausschließlich Lippe.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, einschließlich der Mitglieder, ist Bielefeld.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes und seiner Gliederungen ist es, die Mitglieder in allen fachlichen Fragen zu informieren und zu beraten sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband verhält sich parteipolitisch neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich in Ostwestfalen als Eigentümer, Pächter oder Mitunternehmer in gastgewerblichen Betrieben betätigen und im Besitz einer Erlaubnis nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Gaststättengesetzes sind.
b) Das gleiche gilt für Inhaber von Betrieben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erlaubnisfrei sind oder ein Fremdenheim führen.
2. Der Beitritt erfolgt auf Antrag durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die zuständige Kreisgeschäftsstelle nicht innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung die Aufnahme schriftlich abgelehnt hat und die erste Beitragsrechnung beglichen ist.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 haben den Anspruch auf eine den Zielen des Verbandes lt. §5.1 entsprechende Leistung.

Folgende Leistungen stehen dem Mitglied sofort zur Verfügung:

1. Beratung in allen fachspezifischen Angelegenheiten
2. Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen.
3. Kostenlose Kurz-Rechtsberatung
4. Kostenlose Rechts- bzw. Prozessvertretung bei einem 1jährigen Mitgliedsnachweis
 - Arbeitsgerichten,
 - Verwaltungsgerichten
 - Sozialgerichten

Bei Inanspruchnahme der o. g. Leistungen vor 1jähriger Mitgliedschaft kann der 1jährige Mitgliedsnachweis in Form einer 12monatigen Vorleistung des Beitrages erworben werden. Bei grob schuldhaftem Verhalten und bei vorhersehbarer Erfolgslosigkeit, behält sich der Vorstand einen Einspruch vor. Dieser wird bei Bedarf durch den Beirat geprüft.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ehre des Berufsstandes zu wahren, die Interessen des Verbandes jederzeit zu fördern und zu vertreten.
2. Die Mitglieder haben die Verbandssatzungen einzuhalten und ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Organe und Gliederungen des Verbandes zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung regelmäßig zu zahlen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft des Verbandes

Personen, die sich um den Verband und das Gewerbe in besonders hervorragender Weise Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes des zuständigen Kreisverbandes durch den Beirat des Verbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Sitz, aber keine Stimme im Beirat.

§ 7

Passive Mitgliedschaft

Mitglieder, die ihr Gewerbe nicht mehr ausüben, können als passive Mitglieder geführt werden. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung und Prozessvertretung. Passive Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8

Fördernde Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen natürlicher Personen sowie juristische Personen des Privatrechts können fördernde Mitglieder sein, wenn sie ihre Mitgliedschaft ausdrücklich auf die Förderung des Verbandes beschränken. Für die Begründung der fördernden Mitgliedschaft gilt § 3 Absatz 2 und 3 entsprechend.
2. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung und Prozessvertretung.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle in Bielefeld oder die zuständige Kreisgeschäftsstelle zu erfolgen;
 - b. Durch dauernde Einstellung des Gewerbebetriebes mit dem Ende des Monats, in dem die Einstellung dem Verband oder der zuständigen Geschäftsstelle angezeigt wird
 - c. Durch rechtskräftige Entziehung der Erlaubnis;

- d. Durch Tod, es sei denn, dass der oder die Erben den Betrieb, für den der Erblasser die Mitgliedschaft erworben hat, weiterführt oder –führen.

- e. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - I. Wenn die satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse des Verbandes trotz schriftlicher Ermahnung nicht befolgt werden
 - II. Wenn ein Mitglied die Verbandszwecke und das Ansehen des Verbandes schädigt,
 - III. Bei schuldhaftem dreimonatigem Verzug der fälligen Beitragszahlung. Bei Nachzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Jahresende kann das Mitglied wieder in seine Rechte eingesetzt werden.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

- a. Ausschlussanträge sind an die Verbandsgeschäftsstelle in Bielefeld zu richten. Eine schriftliche Stellungnahme des Vorstandes, der für das auszuschließende Mitglied zuständigen Kreisgeschäftsstelle ist beizufügen.
- b. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Beschwerde an den Beirat des Verbandes zu. Dieser entscheidet hierüber auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.
- c. Vom Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes an ruhen sämtliche Rechte, Funktionen und Ämter des Mitgliedes.

§ 10

Regionale Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände.
2. Diese Gliederungen nehmen in ihrem Bereich die Belange der Mitglieder wahr und sind hierbei an die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Sie sind keine rechtsfähigen Vereine.

§ 11

Kreisverbände

1. Der Kreisverband umfasst das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt.
2. Die Ortsverbände eines Kreises bilden zusammen den Kreisverband. Der Vorstand des Kreisverbandes, bestehend mind. aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und optional mit einem weiteren Beisitzer wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Kreisversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für eine Amtsenthörung gilt § 15 Ziffer 6 sinngemäß.
3. Die Vorsitzenden der Ortsverbände eines Kreises bilden zusammen mit dem Kreisvorstand den Kreisbeirat. Dieser hat die Aufgabe, den Kreisvorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Er ist bei Bedarf vom Kreisvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn drei Mitglieder des Kreisbeirats dieses schriftlich beim Kreisvorsitzenden beantragen.
4. Die Ortsverbände, Kreisverbände und Kreisvorstände haben Beschlüsse mit überörtlicher Bedeutung dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen. Derartige Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Wird von diesem die Zustimmung nicht gegeben, so ist die Gültigkeit des Beschlusses ausgesetzt. Der Vorsitzende des Kreisverbandes hat dann das Recht der Beschwerde an den Beirat des Verbandes. Dieser entscheidet endgültig.

§ 12

Ortsverbände

1. Ortsverbände werden durch Zusammenschluss der Verbandsmitglieder nach Bedarf gebildet.
2. Innerhalb der Ortsverbände wählen die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren einen Ortsverbandsvorsitzenden als Vertreter des Ortsverbandes und nach Bedarf einen Stellvertreter. Für eine Amtsenthörung gilt § 15 Ziffer 6 sinngemäß.
3. Der Ortsvorsitzende setzt den Kreisvorsitzenden von der anberaumten Jahreshauptversammlung eine Woche vorher durch Übersendung der Tagesordnung in Kenntnis.

§ 13

Fachliche Gliederung des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes werden bei der fachlichen Betreuung bedarfsorientiert durch eingerichtete Fachgruppen unterstützt.
2. Die Vorsitzenden der Fachgruppen oder Fachabteilungen werden auf einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Fachgruppe bzw. Fachabteilung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 14

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Beirat. Dieser ist Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB.
3. Für die ehrenamtlichen Leistungen von Kreisvorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern sowie von Präsidiumsmitgliedern können nach Präsidiumsbeschluss je nach Arbeitsanfall Aufwandsentschädigungen von bis zu 400,00 € im Monat gezahlt werden.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie dem stellvertretenden Schatzmeister. Der Präsident und im Falle seiner Verhinderung sein Vizepräsident vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 ff. BGB.
- Urkunden und Erklärungen, die den Vorstand vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem Präsidenten bzw. seinem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister bzw. dem stellvertretenden Schatzmeister zu unterzeichnen.
- Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband.
- Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch d. Beirat.
- Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 3 Geschäftsjahren vom Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Durch Beschluss von 3/4-Mehrheit aller erschienenen Beiratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.
- Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:
 - Ordnungsgemäße Leitung des Verbandes unter Bindung an Beschlüsse des Beirats. Für die ordnungsgemäße Leitung des Verbandes ist der geschäftsführende Vorstand dem Beirat verantwortlich.
 - Der geschäftsführende Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder haben das Recht, an allen Beratungen der Untergliederungen teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden.
 - Dem Vorstand obliegt die Anstellung, Gehaltsfestsetzung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers, der Geschäftsführer und deren Mitarbeiter. Für die Anstellung bzw. Entlassung der Geschäftsführer der Kreisgeschäftsstellen ist der Vorschlag oder die Zustimmung des Vorstandes der Kreisgeschäftsstelle erforderlich.
 - Aufstellung des Haushaltsplanes sowie der Beitrags- und Finanzordnung des Verbandes.
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Ausführung der Beschlüsse des Beirats.
 - Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz in allgemeinen das Gewerbe interessierenden Rechtsstreiten.
 - Benennung von Vertretern bei Tarifverhandlungen.
 - Bestellung eines Ehrengerichtes.
 - Beschlussfassung über die Zustimmung zu Beschlüssen der Kreisverbände gemäß § 11 Absatz 4.
 - Vertretung des Verbandes beim Landesverband und beim DEHOGA Bundesverband.
- Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber 2mal im Jahr zusammen.
- Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per bestätigter email unter Übersendung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. In besonderen Fällen kann die Einladung auch mündlich mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen.
- Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Der Beirat

Der Beirat des Verbandes besteht aus dem Vorstand, je 3 Delegierten aus jedem Kreisverband. Der Kreisvorstand bestimmt die zu entsendenden Delegierten.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

- Wahl des Vorstandes
 - Erläss und Änderung der Satzungen
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Genehmigung der Beitragsordnung und Festsetzung der Beitragshöhe
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vom Vorstand eines Kreisverbandes gestellte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 6 der Satzung
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 9 Ziffer 2 b) der Satzung
 - Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung
 - Auflösung des Verbandes
 - Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Organe des Verbandes
- Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen. Eine außerordentliche Beiratssitzung kann vom Verbandspräsidenten einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dieses von 5 Mitgliedern des Beirats verlangt wird.
 - Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den Beiratsmitgliedern zugehen. Anträge, die in der Beiratssitzung behandelt werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor der Beiratssitzung schriftlich eingereicht werden.
 - Auf der Beiratssitzung erstattet der Präsident Bericht über die Tätigkeit im ablaufenden Jahr und der Schatzmeister über die Finanzlage des Bezirksverbandes. Zur Beratung von Spezialfragen können Sachverständige hinzugezogen werden.
 - Der Beirat ist über alle grundsätzlichen und für die allgemeine Arbeit des Verbandes w wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
 - Satzungsänderungen beschließt der Beirat mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder.
 - Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und die ordnungsgemäße Einladung nachgewiesen werden kann.
 - Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Verbandes oder des Vizepräsidenten, der die Beiratssitzung leitet.
 - Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - Im Übrigen entscheidet der Beirat über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Satzung dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind.

§ 17 Abstimmungen, Wahlen

Alle Abstimmungen haben auf demokratischer Grundlage zu erfolgen. Die Wahlen sind auf Antrag geheim.

- Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei gleichbleibendem Ergebnis entscheidet das Los.
- Falls ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, bestimmt der Vorstand bis zur Ergänzungswahl einen kommissarischen Nachfolger. Die Ergänzungswahl findet zeitnah zur nächsten Beiratssitzung statt.

§ 18 Gütekommision

- Für die in Verträgen aller Art vereinbarte Anrufung der Gütekommision der DEHOGA bzw. der Gütekommision eines bestimmten Kreisverbandes besteht beim Vorstand eine zentrale Gütekommision. Sie ist zuständig für sämtliche im Gesamtverbandsbereich anfallenden Güteverhandlungen.
- Sie besteht aus dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes als Vorsitzender oder dem Syndicus des Verbandes und zwei Mitgliedern als Beisitzern, von, denen jeweils einer der Pächter- bzw. der Verpächterseite angehören muss. Es wird ein Stellvertreter gewählt.
- Die Beisitzer der Gütekommision und der Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Beirat gewählt.
- Über die Sitzung der Gütekommision ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten zu übersenden ist. Kommt die Einigung nicht zustande, so ist den Parteien hierüber eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung zu erteilen.
- Zur Güteverhandlung sind die Parteien mindestens eine Woche vorher von der Verbandsgeschäftsstelle in Bielefeld zu laden. Die Ladung kann auch durch die Kreisgeschäftsstelle, in deren Verbandsbereich die Streitigkeit verhandelt werden soll, geschehen.
- Die Güteverhandlungen finden im Bereich der jeweils zuständigen Kreisgeschäftsstelle statt.

§ 19 Hauptgeschäftsstellen

Zur Durchführung der geschäftlichen Aufgaben des Verbandes ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer; er ist dem Vorstand verantwortlich und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

§ 20 Kreisgeschäftsstellen

- Um eine ausreichende Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten, werden im Bedarfsfalle und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes Kreisgeschäftsstellen für den Bereich mehrerer Kreisverbände eingerichtet.
- Die Kreisgeschäftsstellen sind Dienststellen des Verbandes.
- Sie können mit hauptamtlichen Geschäftsführern besetzt werden. Diese werden vom Vorstand des Verbandes unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 7 c angestellt.
- Die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstellen führen die Vorsitzenden der Kreisverbände (Kreisgeschäftsstellenverband). Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Kreisverbandes, in deren unmittelbarem Bereich die Kreisgeschäftsstelle gelegen ist.

§ 21 Finanzen Haushalte und Beiträge

- Die Beitrags- und Finanzhoheit liegt beim Verband.
- Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan für den Verband. Die Kreisgeschäftsstellen haben jährlich bis zur Beiratssitzung dem Beirat einen Haushaltsplanvorschlag, der auch das Beitragsoll enthalten muss, vorzulegen.
- Dem Schatzmeister obliegt die Überwachung der gesamten Finanzgebarung. Einmal im Jahr und am Schluss des Geschäftsjahres finden ordentliche Kassenprüfungen statt, zusätzlich kann einmal im Jahr eine außerordentliche unvermutete Kassenprüfung durch die Kassenprüfer im Beisein des Schatzmeisters stattfinden.
- Die Kassenprüfer des Verbandes sind berechtigt, alle Kassen und Vermögensteile zu prüfen.
- Dem Beirat ist über den Ausgang der Prüfung Bericht zu erstatten.
- Der Beirat kann über außerordentliche Umlagen befinden, die von jedem aktiven und passiven Mitglied zu entrichten sind. Der Zweck der Umlage ist gebunden und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss des Beirats in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung. Für diesen Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit sämtlicher Beiratsmitglieder erforderlich.
- Über die Verwendung des Vermögens nach beschlossener Auflösung entscheidet der Beirat. Das Vermögen darf nur für Interessen des Berufsstandes verwendet werden. 3. Die Liquidierung des Verbandes obliegt dem Vorstand.

§ 23 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Sie tritt anstelle der bisher bestehenden Satzung vom 30. März 1978 bzw. 3. April 1979, die unter dem Zeichen 20 VR 1143 am 4. Oktober 1978 bzw. 7. September 1979, mit den Änderungsbeschlüssen vom 03.04.1979, 26.03.1990, 23.03.1992, 02.05.1995, 14.03.2018 und 16.04.2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen worden war.